OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651194/4/Bi

Datum:
Linz, 16. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn DDr. D. S., vom 6. Juli 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. Juni 2018, BHROVerk-2018-133315/10-pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

A. zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird – mit der Maßgabe, dass die Rechtsgrundlage auf § 24 Abs 4 letzter Satz FSG abgeändert wird, - als unbegründet abgewiesen.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den Beschluss:

I.
Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unbegründet abgewiesen.

II.
Gegen diesen Beschluss ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 27. Juni 2018 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (in Folge: FSG) iVm § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (in Folge: FSG-GV) die von der belangten Behörde am 25. Jänner 2018 für die Klassen AM, A (Code 79.03, 79.04) und B erteilte Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der BH Rohrbach am 9. Jänner 2018 zu Zl. 1805) ab der Zustellung des Bescheides bis zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und der für die Untersuchung erforderlichen Befunde entzogen. Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde angeordnet, dass der Führerschein unverzüglich – innerhalb von 2 Werktagen – ab Zustellung des Bescheides entweder bei der belangten Behörde oder bei der Polizeiinspektion L. abzuliefern sei. Gemäß § 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (in Folge: VwGVG) wurde einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 Abs 1 und 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Gültigkeit seines Führerscheines sei wegen der bestehenden Diabetes II auf 5 Jahre begrenzt gewesen. Diese Fristen seien zweimal ausgeschöpft worden, ein drittes Mal habe ihm der Amtsarzt selbst erklärt, dass die zeitliche Begrenzung für die Gültigkeit seines Führerscheines aufzuheben und dieser unbefristet gültig zu stellen sei. An diesem Rechtsstatus halte er fest. Wenn die belangte Behörde jetzt eine Revision gegen diese Entscheidung anstrebe, müsse sie den Amtsarzt von ihrer Notwendigkeit überzeugen, das sei nicht seine Aufgabe.
Er habe den Eindruck, dass der sachbearbeitende Beamte mir seinem Fall völlig überfordert sei. Seine Auflagen seien für ihn unerfüllbar. Er könne nicht dem Amtsarzt vorschreiben, wann er ihn zu untersuchen habe – und noch weniger könne er bestimmen, dass die Entscheidung des Amtsarztes vom 9. Jänner 2018 revidiert werden müsse.
Die belangte Behörde habe nur dem Weg beschreiten können, die Entscheidung vom 9. Jänner 2018 mit Bescheid zu widerrufen und ein neues Verfahren mit Terminnennungen in Gang zu setzen. Das könne erfolgen, aber selbstverständlich nur, wenn zu den einzelnen Verfahrensteilen auch Rechtsmittel gelten würden.
Beantragt wird, sich zu einer Entschädigung für das zugefügte Unrecht für ihn zu äußern.

Beantragt wird weiters das Verwaltungsgericht möge im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung des Eilantrages anordnen und der „Eilbeschwerde“ aufschiebende Wirkung zuerkennen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen.

§ 24 Abs 4 FSG lautet:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

Die belangte Behörde hat nach dem Bericht des Meldungslegers vom 18. April 2018 über den Vorfall vom 14. März 2018 und der daraufhin erfolgten Amtshandlung mit dem Bf ein Verfahren betreffend Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A (Code 79.03, 79.04) und B eingeleitet und dazu den Bf mit Ladung vom 25. April 2018 aufgefordert, im Amt zu erscheinen. Der Bf hat dieser Ladung keine Folge geleistet, sich vehement dagegen ausgesprochen und die belangte Behörde zu einem „Widerruf der Ladung“ aufgefordert.
Daraufhin wurde er mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Mai 2018 gemäß § 24 Abs 1 und 4 FSG aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen nach

Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen – dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.
Der Bf leistete der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung keine Folge, sodass der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid erging.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 3. November 2015, Ra 2015/11/0061) ist Voraussetzung der sogenannten "Formalentziehung" gemäß § 24 Abs 4 letzter Satz FSG ausschließlich, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist u.a. der Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen oder die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, keine Folge leistet. Zweck dieser Bestimmung ist es, die notwendige Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG zu gewährleisten, wenn Bedenken bestehen, ob die gesundheitliche Eignung des Betreffenden im Sinne des § 3 Abs 1 Z 3 FSG noch gegeben ist. In einem solchen Fall ist nämlich gemäß § 24 Abs 4 erster Satz FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten - durch die Behörde - gemäß § 8 FSG einzuholen (vgl. zB. das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2007, Zl. 2006/11/0233, mwN.).

Diese Voraussetzung ist im ggst Fall erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl Erkenntnis 15. Mai 2007, 2006/11/0272; ua) ist für die Erlassung eines Bescheides nach § 24 Abs 4 letzter Satz FSG erforderlich, dass der Besitzer einer Lenkberechtigung einer an ihn rechtskräftig ergangenen Aufforderung bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides erster Instanz keine Folge geleistet hat. Es handelt sich hiebei um eine Entziehung sui generis (sogenannte Formalentziehung). Mit dieser Reglung wurde für das Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung eine lex specialis zu § 19 AVG geschaffen (Hinweis E 19. Mai 1998, 98/11/0116; E 27. November 2001, 2001/11/0307, zur Vorgängerbestimmung des § 75 Abs. 2 KFG 1967 ; E 26. Februar 2002, 2000/11/0019, zu § 26 Abs. 5 FSG 1997). Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG 1997 setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus (Hinweis E 23. April 2002,2001/11/0259). Vor einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid festgesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann jedoch im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden (Hinweis E 25. Februar 2003, 2001/11/0179).

Auf dieser Grundlage war – mit Maßgabe der Abänderung der Rechtsgrundlage – der Entziehungsbescheid zu bestätigen.

Zu B 1.:

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.
Gemäß Abs 2 leg.cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die belangte Behörde hat gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den oben angeführten Bescheid im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 29. September 2005, 2005/11/0123, wie auch im Erkenntnis vom 25. Juni 1996, 96/11/0128, ausgesprochen, dass es grundsätzlich zulässig ist, bei Annahme des Wegfalles einer Erteilungsvoraussetzung der Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen die betreffende Person für die Dauer des Verfahrens, in dem diese Frage geklärt wird, aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Teilnahme am öffentlichen Verkehr auszuschließen.

Mit Hinweis auf die Judikatur des VwGH (vgl E vom 3. November 2015, Ra 2015/11/0061) ist angesichts des Bestehens von Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen die Einschätzung der belangten Behörde, bei Erlassung des Entziehungsbescheids habe Gefahr im Verzug bestanden, nicht als rechtswidrig zu erkennen und besteht diese Einschätzung auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. Ebenso wenig ist erkennbar, dass der Anwendung des § 13 Abs 2 VwGVG durch die belangte Behörde Unionsrecht entgegengestanden wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A und B II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis und diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger